

30. Von wem ist in dem durch den Korrespondentreeber geführten Reederei-Prozeße der Parteieid zu leisten? Kann ein Mitreeber als Zeuge vernommen werden?

§ 493.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 2. April 1913 i. S. R. (Bekl.) w. 1. F. Cl., als Korrespondentreeber des A.'er Dampfers „Alpha“, 2. F. A., als Korrespondentreeber des A.'er Dampfers „Delta“ (Kl.). Rep. I. 252/12.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die offene Handelsgesellschaft S. & K. in A. war Korrespondentreeberin der Dampfschiffe Alpha und Delta mit Heimatshafen A. Der Beklagte K. war Gesellschafter. Er und sein Mitgesellschafter S. wurden im Juni 1910 von den Reedereiverbänden als Korrespondentreeber entlassen; an ihre Stelle wurden die Kläger gesetzt. Sie behaupteten, daß S. und K. für den Eingang gewisser Reedereiforderungen die Gewähr übernommen hätten und daß der Beklagte K. sich verpflichtet habe, wegen dieser Verbindlichkeiten an Grundstücken in A. in Höhe von 7150 M eine Sicherungshypothek zu bestellen. Der Klageantrag ist darauf gerichtet, den Beklagten zur Verschaffung dieser Hypothek zu verurteilen.

Das Landgericht machte die Entscheidung von der Leistung eines dem Kläger zu 2 F. A. auferlegten Eides abhängig. Die gegen das Urteil vom Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Was das Verfahren anlangt, so weist die Revision darauf hin, daß die Kläger zwar die Korrespondentreeber der Schiffe Alpha und Delta, die eigentlichen Prozeßparteien aber alle Mitglieder der Reedereien der genannten Schiffe seien. Daraus glaubt die Revision zwei Folgerungen ziehen zu können, nämlich einmal die, daß dem Korrespondentreeber S. A. kein Parteieid hätte auferlegt werden können, und zweitens die Folgerung, daß die Aussage des S., der Mitreeber sei, nicht als Zeugenaussage hätte gewürdigt werden dürfen. Diese Rügen können nicht durchgreifen.“

Für die offene Handelsgesellschaft hat das Reichsgericht in

übereinstimmender Rechtsprechung angenommen, daß Eide den vertretungsberechtigten Gesellschaftern oder den Liquidatoren zuzuschreiben und ihnen aufzulegen sind, nicht allen Mitgesellschaftern (vgl. u. a. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 14 S. 20, Bd. 17 S. 369, Bd. 45 S. 341). Die in der Rechtslehre vertretene Meinung, daß in dieser Beziehung Reederei und Korrespondentreeber anders zu behandeln seien, erscheint nicht gerechtfertigt. Wenn in § 124 HGB. bestimmt wird, daß „die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma vor Gericht klagen und verklagt werden kann“, so entspricht dieser Bestimmung die Vorschrift des § 493 Abs. 3, wonach in dem durch Abs. 1, 2 geregelten Umfange „der Korrespondentreeber befugt ist, die Reederei vor Gericht zu vertreten“. Eine völlig gleichlautende Fassung findet sich bereits im alten Handelsgesetzbuche Art. 460. Daß das Gesetz hier das Wort „Reederei“ nicht in gleichem Sinne mit „Reebern“ gebraucht, zeigt deutlich Abs. 5 des § 493, wo neben der „Reederei“ die „einzelnen Mitreeber“ genannt werden. Richtig ist allerdings, daß die Reederei als solche keine Firma führt. Insbesondere ist es stets üblich gewesen, daß die Gesamtheit der Reeder im Verkehr unter der nach dem Namen des Schiffes bezeichneten Reederei auftritt (vgl. auch Bunsen in der Zeitschr. für Zivilproz. Bd. 26 S. 250). Dagegen, daß die Reederei eines bestimmten Schiffes im Prozeß als Parteibezeichnung gebraucht wird, ist denn auch in der Rechtslehre nur vereinzelter Widerspruch laut geworden.

Die hier verteidigte Auffassung wird wesentlich unterstützt durch praktische Erwägungen. Daß die Ansicht, Eide wären nicht von den Korrespondentreedern, sondern von sämtlichen Mitreedern zu leisten, in der Praxis zu schwerlich annehmbaren Folgen führt, tritt besonders augenfällig im gegenwärtigen Streitfalle hervor, wo für die Reederei des Schiffes Alpha 154 und für die Reederei des Schiffes Delta 243 Mitreeber gezählt werden. Auch Lehmann (Handelsrecht § 68 Nr. 4 S. 366 Anm. 4) — der grundsätzlich einen abweichenden Standpunkt einnimmt — bezeichnet es als einen „bedenklichen Rechtszustand“, wenn alle Mitreeber die auferlegten Eide zu schwören hätten. Vor allem kann von der Rechtsprechung der Gerichte festgestellt werden, daß sie das Bestreben zeigte, der Vertretungsmacht der Korrespondentreeber den von den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs geforderten Umfang einzuräumen. Insbesondere weisen die Urteile des erkennenden

Senats vom 5. November 1898 und 17. April 1909 in diese Richtung (Entsch. des RG.'s Bd. 42 S. 69, Bd. 71 S. 27). Vgl. ferner Entsch. des ROHG.'s Bd. 8 Nr. 81 und Entsch. des Oberlandesgerichts Kostock vom 17. Mai 1893 (Mecklenb. Zeitschr. für Rechtspf. Bd. 13 S. 2) sowie des Oberlandesgerichts Kiel vom 11. März 1908 (Schleswig-Holst. Anzeiger, Jahrg. 1908 S. 136).

Ist es hiernach nicht zu beanstanden, daß dem Korrespondent-reeder F. A. der Eid auferlegt worden ist, so erhebt sich damit freilich noch nicht die weitere Rüge, die wegen der Vernehmung des Zeugen H. erhoben ist. Es wird zwar unter Geltendmachung beachtenswerter Gründe gelehrt, daß Zeugen alle die Personen sein können, welche in dem bestimmten Prozesse nicht den Parteideid zu leisten haben. Das Reichsgericht hat jedoch bisher für die offene Handelsgesellschaft an dem Grundsätze festgehalten, daß auch die von der Vertretung — und damit vom Parteideide — ausgeschlossenen Gesellschafter als Zeugen nicht vernommen werden dürfen, weil sie in ihrer Verbindung als Gesellschafter die Prozeßpartei bilden (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 17 S. 365, Bd. 35 S. 388; Jur. Wochenschr. 1901 S. 226 Nr. 3; Gruchot's Beitr. Bd. 54 S. 673). Wollte man also, wie in betreff der Eidesfähigkeit, so auch in diesem Punkte die Reederei der offenen Handelsgesellschaft gleichstellen, so würde es unstatthaft sein, im Reedereiprozesse einen Mitreeder als Zeugen zu vernehmen. Auf diese Frage braucht indessen nicht näher eingegangen zu werden, weil von ihrer Beantwortung die Entscheidung des Rechtsstreits nicht abhängig ist.“ (Es wird dann ausgeführt, daß Zeuge H. nicht mehr Mitreeder und Prozeßpartei gewesen sei.)